

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 16.05.22

und Antwort des Senats

Betr.: Aufgaben der BUKEA (II)

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/8225 teilt der Senat mit, dass der Klimabericht nicht fristgerecht erstellt werden könne, weil die Umsetzung von Aufgaben nicht nur von der Ausstattung des Personalkörpers, sondern von einer Vielzahl von Faktoren und Bedingungen abhängig ist. Die Personalausstattung der BUKEA ist aufgabengerecht, jedoch macht sich im Rahmen von Auswahlverfahren auch hier ein Fachkräftemangel bemerkbar. Der Senat steuert deshalb mit der Fachkräftestrategie entsprechend gegen.

Die Vorlage des Zwischenberichts war ursprünglich für Ende 2021 geplant. Der Zeitraum zur Ermittlung der Sachstände hinsichtlich der Einzelmaßnahmen des Klimaplanes wurde verlängert, was zu einer späteren Finalisierung der Drucksache führt. Der Zwischenbericht wird eine Übersicht über den Umsetzungsstand der Maßnahmen inklusive CO₂-Monitoring und Mittelverwendung beinhalten (Drs. 22/7744).

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) sieht leider keine Sanktionen bei nicht fristgemäßer Vorlage eines Zwischenberichts gemäß § 6 Absatz 2 HmbKliSchG vor. So besteht für den Senat kein Druck, diesen vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Aus welchen Gründen konnte der Klimabericht noch nicht erstellt werden? Welche Bedingungen und Faktoren sind dafür verantwortlich?*

Frage 2: *Welche Bereiche des Klimaberichtes wurden bereits erstellt?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Drs. 22/7744. Es wird sowohl an der Erstellung der Drucksachentexte als auch an der Maßnahmenliste gearbeitet.

Frage 3: *Führt der Senat bereits ein Monitoring darüber, welche Maßnahmen des Klimagesetzes erfolgreich waren?*

Antwort zu Frage 3:

Alle Maßnahmen des Klimaplanes und damit auch die Regelungen des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes unterliegen einer kontinuierlichen Bewertung durch den Senat. Eine zusammenfassende Berichterstattung erfolgt mit dem ersten Zwischenbericht.

Frage 4: *Aus welchen Gründen können der Bürgerschaft nicht die bereits erstellten Bestandteile des Klimaberichtes zur Verfügung gestellt werden?*

Antwort zu Frage 4:

Die Berichtsdrucksache soll einen Überblick über die Erreichung der Klimaziele geben. Dies ist durch ein Herausgreifen einzelner Maßnahmen nicht möglich.

Frage 5: *Sollen mithilfe des Klimaberichtes die Erfolge der jeweiligen Maßnahmen dargelegt werden?*

Antwort zu Frage 5:

Der Zwischenbericht wird eine Übersicht über den Umsetzungsstand der Maßnahmen inklusive CO₂-Monitoring und Mittelverwendung beinhalten, siehe auch Drs. 22/7744.

Frage 6: *Wieso wurde die Bürgerschaft noch nicht darüber informiert, dass der Klimabericht nicht rechtzeitig erstellt wird?*

Frage 7: *Wann plant der Senat den Klimabericht zu veröffentlichen?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die Bürgerschaft wurde bereits mit Drs. 22/7744 darüber informiert, dass der Zwischenbericht an die Bürgerschaft im zweiten Halbjahr 2022 erfolgen soll.

Frage 8: *Aktuell prüft der Senat die Fortschreibung der Hamburger Klimaziele, siehe dazu auch Drs. 22/7335. Er orientiert sich dabei unter anderem an den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (Drs. 22/7744). Möchte der Senat die Klimaziele anpassen?*

Wenn ja, zu wann und mit welchen Zielen?

Antwort zu Frage 8:

Siehe Drs. 22/8238.